

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
<b>Herausgeber:</b>	Bernisches historisches Museum
<b>Band:</b>	66 (2004)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384-1803)
<b>Autor:</b>	Dubler, Anne-Marie
<b>Kapitel:</b>	5: Die Privatherrschaften in der Region vom Mittelalter bis 1798 : die Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-247165">https://doi.org/10.5169/seals-247165</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Uttigen und Uetendorf (Dorf und Innere Bauersamen) sowie die Gerichte Auf dem Berg und Willenrüti. Der Spitalvogt, ein Thuner Ratsherr, präsidierte das Niedergericht im Dorf Uetendorf; bei Abwesenheit vertrat ihn ein einheimischer Statthalter.<sup>109</sup>

Nominell lag die Verwaltung von Herrschaften und Gütern beim Spitalamt beziehungsweise beim Spitalvogt, doch war es der Thuner Rat, der die Richtlinien der Herrschaftsverwaltung bestimmte, Kaufgeschäfte abwickelte und Streitigkeiten mit den Lehenbauern ausfocht.

## 5. Die Privatherrschaften in der Region vom Mittelalter bis 1798 – die Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse

Landes- und Stadtverwaltungen hatten in der Nachfolge des Adels auf dessen spätmittelalterlichen Verwaltungsstrukturen aufzubauen. Auf diesen gründete auch die bernische Landesverwaltung in der Region Thun-Oberhofen. Die Kenntnis der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Verhältnisse, vor allem auch in regionalen Zusammenhängen, ist für das Verständnis der sich entwickelnden Ämter- und Stadtverwaltung eine Notwendigkeit. Da diese Kenntnisse bis heute lückenhaft und widersprüchlich sind, werden die Herrschaftsverhältnisse der Region nachfolgend etwas eingehender dargestellt, insbesondere auch im Blick auf die Regional- und Ortsgeschichtsforschung.

Die landschaftlich schöne und mit Korn- und Rebbau fruchtbare Region Thun-Oberhofen am unteren Thunersee war wie das nördlich anschliessende Aaretal bis Bern reich an privaten Herrschaften, die ursprünglich solche der Geistlichkeit, des Adels und ihrer Dienstleute waren. Ab dem 14. Jahrhundert gelangten sie zunehmend an Stadtbürger, die sie als herrschaftliche Sommersitze nutzten, was zum Einkommen und zur Selbstdarstellung der Berner und auch der Thuner Oberschicht beitrug. Die meisten Herrschaften verfügten lediglich über die niedere Gerichtsbarkeit, waren also Twingherrschaften.

Nur Oberhofen, Amsoldingen und Wattenwil sowie das nicht als Herrschaft anzusprechende Äussere Amt verfügten mit eigenem Galgen über die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. Sie waren Bestandteil von unterschiedlichen Verwaltungämtern des Reichs in der Hand des Hochadels: Das kiburgische Äussere Amt war ein Landgericht in der Landgrafschaft Burgund<sup>110</sup>, die Herrschaft Oberhofen dagegen lag im Oberland. Die geistliche Herrschaft Amsoldingen und auch Wattenwil links der Aare gehörten der Landgrafschaft Aarburgund an.

Die Quellenlage ist unterschiedlich: Die Herrschaften Oberhofen, Amsoldingen und das Äussere Amt, teils auch Strättligen, Uttigen und Ueten-

dorf, hatten eine kontinuierliche Archivtradition. Die Überlieferung der übrigen Herrschaften hingegen ist zufällig und bruchstückhaft.

### *Die grossen mittelalterlichen Herrschaften: Oberhofen, Heimberg, Amsoldingen und Strättligen*

Zusammen mit Unterseen, Unspunnen und Balm gehörte *Oberhofen* zur Oberländer Herrschaft der Freiherren von Eschenbach. Von Schulden bedrückt und von Habsburg-Österreich bedrängt, verkaufte sie Walter (IV.) von Eschenbach 1306 den Söhnen König Albrechts von Habsburg. Als Mitverschworener beim Mord an Albrecht 1308 wurde er geächtet. In der Folge verpfändete Österreich den Eschenbacher Besitz, darunter Oberhofen, an wechselnde Gläubiger: 1315 an Graf Otto von Strassberg, 1316 an die Herren von Weissenburg, 1342 an das Kloster Interlaken und Johann von Hallwil. Vor 1355 wurde Graf Hartmann (III.) von Kiburg in Oberhofen Mannlehnsträger Österreichs. Er übergab 1370 die Pfandschaftsrechte an Oberhofen, Unterseen, Unspunnen und Balm als Mitgift seiner Tochter Margarethe, Ehefrau Thürings von Brandis, die diese der Tochter ihrer Schwester Verena von Zollern-von Kiburg, Sophia (Fya) von Zollern, weiterschenkte. Nach der Verpfändung der Burg Thun 1375 stiess Graf Hartmann Oberhofen und Unspunnen übers Jahr ab. Käufer waren die Thuner Bürger Werner von Velschen und Peter von Gauenstein, von denen die beiden Herrschaftshälften bis 1392 an den Thuner und Berner Bürger Mathis Bokess, Herr auf Diessenberg, gelangten.<sup>111</sup> Die Herrschaft bestand damals aus der Burg, dem Dorf und dem Niedergericht, war aber ohne Mannschafts- und Hochgerichtsrechte.

Inzwischen hatte Bern im Sempacherkrieg 1386 die Oberhoheit über die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen faktisch übernommen.<sup>112</sup> 1397 erwarb es die Pfandschaftsrechte der Fya von Zollern mit Einwilligung der Familie von Kiburg. Im Jahr darauf verkaufte Bern die Herrschaft Oberhofen einer Käufergemeinschaft, nämlich Schultheiss Ludwig von Seftigen, dessen Schwester Antonia und deren Ehemann Niklaus von Scharnachtal. Bern übergab den Käufern das Kriminalgericht (Galgen), bedingte sich aber das Mannschaftsrecht im Krieg aus.<sup>113</sup> Ab 1419 waren die Scharnachtal im Besitz der Herrschaft Oberhofen<sup>114</sup>, die aus der Burg, dem Dorf, den Dorfleuten, Rebgütern und der vollen Gerichtsbarkeit bestand.

Während sechs Generationen bis zu deren Erlöschen im Mannesstamm 1590 waren die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Schwanden sowie weitere Güter als Mannlehen der Stadt Bern im Besitz der Familie von Scharnachtal. Bis auf den letzten Herrschaftsherrn, Niklaus von Scharnachtal (vor 1555–1590), der seine Brüder und Söhne überlebte und daher ab 1570 alleiniger Herr war<sup>115</sup>, teilten sich in jeder Generation zwei und mehr Brüder in

die Herrschaft. Das Mannlehen wurde den Lehnsträgern stets zu Gesamthand (Gesamtverantwortung) übergeben.<sup>116</sup> Das Schloss, ein Sommersitz, teilte man 1416 für zwei Familien in ein hinteres und vorderes Haus.<sup>117</sup>

Niklaus von Scharnachtal vermachte die Herrschaft Oberhofen testamentarisch den Söhnen seiner mit Albrecht von Erlach (1519–1592) verheirateten Schwester. Oberhofen blieb während vier Generationen in der Familie von Erlach.<sup>118</sup> Albrechts vier Söhne Hans, Diebold, Albrecht und Samuel traten das Erbe gemeinsam an. Hans liess sich 1592 auskaufen; Albrecht starb bereits 1607. Diebold (Theobald, 1561–1622) verwaltete die Herrschaft bis zu seinem Tod. Auf ihn folgte der jüngste Bruder Samuel (1565–1623), der aber schon 1623 starb wie sein als Mitherr genannter Sohn Albrecht (1591–1623). Nach Samuels Tod brach um das Erbe Streit aus zwischen der Witwe Diebolds und den Söhnen Samuels. Da sich der Streit in die Länge zog, ernannte Bern 1624 Kleinrat Beat Herport zum unparteiischen Vor- und Lehnsträger und Zwangsverwalter der Herrschaft.<sup>119</sup> Als der Streit unter den Erbberechtigten nach Herports Tod 1627 weiterging, setzte Bern 1634 Beat Ludwig May als Vor- und Lehnsträger ein. Nach Mays frühem Tod betraute Bern dessen Schwager Samuel von Erlach (1594–1641) namens der Erben mit der Herrschaftsverwaltung. Doch nach Samuels Tod brach der Streit von neuem los.<sup>120</sup> Des Erbenstreits überdrüssig, gab Bern das Mannlehen 1642 dem nicht erbberechtigten Schultheissen Franz Ludwig von Erlach (1575–1651), Herrn von Spiez. In einem Nachspiel sah sich der Rat zur ausführlichen Begründung seines Entscheids, zur Abfindung der Erben und noch Jahre später zum Schutz des neuen Lehnsinhabers vor Diffamierung durch die Erbberechtigten gezwungen.<sup>121</sup> Als nach Franz Ludwigs Tod 1651 das Mannlehen Oberhofen wieder frei wurde, entschloss sich der Berner Rat im April 1652 nach reiflicher Überlegung, es nicht wieder zu verleihen, sondern die Ansprüche der Erben abzugelten und nach einer staatlichen Verwaltungsform zu suchen.<sup>122</sup> So entstand die neue Amtsverwaltung Oberhofen (siehe Abb. 3).

Das abrupte Ende Oberhofens als Privatherrschaft einer Berner Patrizierfamilie war eine Folge der grossen Sterblichkeit im 16. und 17. Jahrhundert an der Pest und im Krieg. Viele Familien starben trotz zahlreicher Kinder im Mannesstamm aus. Die Herrschaft der von Scharnachtal zeichnete sich durch eine hohe soziale Verträglichkeit unter Mitbesitzern und gegenüber den Leuten im Dorf Oberhofen aus, wie Übereinkünfte unter Brüdern und Vettern und zwischen Herrschaft und Gemeinde zeigen. Ein weniger positives Bild bot dagegen die Familie von Erlach, die in den 62 Jahren ihrer Herrschaft für rund 25 Jahre den Rat von Bern mit ihrem Streit behelligte, weshalb dieser sein Interesse an der Weiterführung einer Privatherrschaft Oberhofen verlor.

Die Herrschaft der von 1146 bis 1175 erwähnten Freiherren von Heimberg scheint sich über das grosse Waldgebiet des Zulgtals bis an den Schal-

lenberg erstreckt zu haben, bis heute ist ihr Stammsitz nicht bekannt. Ihr Besitz, der möglicherweise nach dem Baronenaufstand im Oberland 1191 an die Zähringer gefallen war, kam mit dem Zähringererbe teilweise an die Grafen von Kiburg. Eine *Herrschaft Heimberg* existierte 1384 jedenfalls nicht mehr. Der Heimberg galt damals wie schon 1323<sup>123</sup> als Hochwald und war ohne eigene Herrschaftsstruktur ein Bestandteil des Äusseren Amtes, mit dem er 1384 zu Bern kam. Da es durch hohe Kaufzahlungen an die Grafen von Kiburg in Geldnot geraten war, dürfte Bern den halben Heimberg bald nach 1384 verkauft haben. Käufer war der Berner Schultheiss Ludwig von Seftigen, der später auch Oberhofen erwarb.

Der Käufer schuf in der Folge eine Art Herrschaft. Diese umfasste den halben Heimberger Boden – nämlich drei Lehenhöfe, «in einem großen bezirckh und vilen stuckhen und güttern»<sup>124</sup>, mit Eigenleuten, Allmenden und Wäldern sowie einem Flurgericht. Sie war aber ohne Burg, ohne Herrenhaus und ohne eigenes Niedergericht; der Heimberg gehörte nach wie vor zum Gericht Steffisburg. Trotz ihrer unspektakulären Erscheinung war die Herrschaft Heimberg in der Hand einiger der bekanntesten Berner, darunter Schultheiss Ludwig von Seftigen (gestorben 1408), um 1400 reichster Berner; Schultheiss Adrian (I.) von Bubenberg (um 1431–1479), Verteidiger von Murten; Schultheiss Heinrich Matter (1428–1508), Gesandter und Unterhändler für Bern; Johann Rudolf von Erlach (1504–1553), um 1550 reichster Berner; und Schultheiss Franz Ludwig von Erlach (1575–1651), Herr von Spiez und Oberhofen. Die andere Hälfte des Bodens gehörte unterschiedlichen Grundherren, darunter das Kloster Interlaken und das Thuner Stadtspital.

Die Verwaltung der Quasi-Herrschaft Heimberg war schwierig: An die 90 Jahre lang (1474–1560) mussten sich die Herrschaftsinhaber vor Gericht gegen die bäuerliche Gemeinde wehren, welche Allmenden und Wälder zu Eigentum (für «fry eygen guott») beanspruchte, übernutzte und im Bestand gefährdete.<sup>125</sup> Die Spannungen zwischen Herrschaft und Gemeinde nahmen erst ab, als diese 1630 die Wälder teilten und Herrschafts- und Dorfanteile voneinander abgrenzten.<sup>126</sup>

Die *geistliche Herrschaft Amsoldingen* – die Grund- und Gerichtsherrschaft des Chorherrenstifts (Kollegiatstifts) Amsoldingen<sup>127</sup> zwischen dem Glütschbach und der Stockhornkette – umfasste im Spätmittelalter das Dorf Amsoldingen mit den Höfen (heute Gemeinde Höfen) und mit Stocken (Gemeinden Ober- und Niederstocken). Die Herrschaftsangehörigen waren in einer Weidegemeinschaft miteinander verbunden, um die sie ab dem 15. Jahrhundert stritten, bis die Dorf- und Hofbauern Weiden und Alpen (Hochwald am Berg<sup>128</sup>) schrittweise aufteilten. Die damals gesetzten Weidezäune sind die Vorläufer der heutigen Gemeindegrenzen.<sup>129</sup> Dem Stift gehörte die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, aber nicht unbestritten. Ansprüche

an Teile des Gerichtsterritoriums machte schon vor 1331 auch der Inhaber des österreichischen Burglehens Stocken.<sup>130</sup> Und was die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Stifts betraf, gestand die vom Rat von Bern 1420 und 1459 veranlasste Offnung des Landgerichts Seftigen, das aufgezeichnete, mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht, dem Stift die höchste Gerichtsbarkeit sogar nur innerhalb des Dorfzauns zu.<sup>131</sup> Als Bern 1488 die Gerichtsbarkeit des aufgehobenen Stifts übernahm, beanspruchte der Rat, gestützt auf die Tradition des Stifts, die volle Gerichtsbarkeit in der ganzen Herrschaft, «stock und galgen, kleins und großes zerichten».<sup>132</sup> Dem Gericht sass zu Zeiten des Stifts dessen Amtmann mit dem Titel Schultheiss im Namen von Propst und Kapitel vor.<sup>133</sup> Bern aber übertrug das Gericht dem Schultheissen von Thun, der sich bei Abwesenheit von einem einheimischen Statthalter vertreten liess (siehe Abb. 4). An den Rat von Bern war aber auch die Domäne der Chorherren gefallen. Er verkaufte diese 1496 dem Bernburger Bartlome May zusammen mit dem Stiftsgebäude (Schloss), dem See und den zugehörigen Wäldern und Allmenden. Die Gemeinde erwarb 1538 von den Nachfolgern der May Wälder und Allmenden als kommunalen Besitz.<sup>134</sup>

Zur Stiftsherrschaft gehörte auch die kleine Grund- und Gerichtsherrschaft Hilterfingen am Thunersee, die einst Bestandteil der Herrschaft der Freiherren von Oberhofen war. Als diese Hilterfingen mit der Kirche Ende des 12. Jahrhunderts dem Stift Amsoldingen schenkten, lösten sie einen Jahrzehnte langen Streit um die Schenkung aus mit dem Resultat, dass Amsoldingen die Kirchenherrschaft zwar verlor, aber Grund- und Gerichtsherr blieb. Die Grundherrschaft und das Gericht verwaltete ein einheimischer Ammann im Namen des Stifts.<sup>135</sup> Das Chorherrenstift besass zwei Drittel des Zehnten und als Grundherr die Hilterfinger Allmenden und Wälder, an deren Nutzung Stift, Kirchherr und Herrschaftsleute beteiligt waren.<sup>136</sup> Nach dem Übergang an Bern 1488 kam die Verwaltung der Grund- und Gerichtsherrschaft an den Schultheissen von Thun. Am Niedergericht vertrat ein Statthalter den Amtsmann bei Abwesenheit.<sup>137</sup>

Die *Herrschaft Strättligen* bildete am unteren Ende des Thunersees zwischen dem alten Kanderlauf und der Aare bis ins 14. Jahrhundert den südlichen Abschluss der Landgrafschaft Aarburgund. Sie gehörte zu den Herrschaften mit lehnbarem Reichsgut in der Hand der Freiherren von Strättligen (belegt 1175–1349), die auch Spiez und die Vogtei Wimmis sowie weitere Herrschaftslehen im Oberland innehatten. Die Herrschaft Strättligen dürfte Anfang des 14. Jahrhunderts folgende Teile umfasst haben: Das Niedergericht Strättligen mit der Burg (Burg, Burghof, Burgmühle) im südlichen Zipfel und den Dörfern und Weilern (Nieder-)Strättligen, Schoren, Buchholz, Allmendingen, Moos und Scherzlingen. An diesen Kern schlossen die Gerichte Thierachern (mit Uebeschi), Wahlen, Tannenbühl, Pohlern und Blumenstein an, ferner Wattenwil mit hohen und niedern Gerichten und im

Süden das halbe Dorf Reutigen. Solchermassen umgab die Herrschaft Strättligen die geistliche Herrschaft Amsoldingen als zusammenhängendes Territorium auf drei Seiten. Dies änderte sich ab den 1330er-Jahren.

Die Freiherren von Strättligen waren Gefolgsleute Habsburg-Österreichs und Kiburgs. Anlässlich der Verfolgung der Königsmörder von 1308 wurden sie für ihre Treue mit dem Reichslehen Spiez belohnt, mussten aber hinnehmen, dass nicht mehr das Reich Lehnsherr ihrer Herrschaften war, sondern Habsburg-Österreich, in dessen Abhängigkeit sie geraten waren. Ihre Treue zu den Grafen von Kiburg trug ihnen im Gümmenenkrieg (1331–1333) die Zerstörung der Burg Strättligen durch Bern ein, was wohl ihren wirtschaftlichen Abstieg beschleunigt hat. 1338 nämlich war Johann (IV.) von Strättligen (belegt 1312–1349) genötigt, das Herrschaftslehen Spiez seinem Schwager Johann von Bubenberg zu verkaufen; später verkaufte er ihm auch das Reichsmannlehen Schadau in Scherzlingen.<sup>138</sup> In dieser und der folgenden Zeit haben die Freiherren ihren restlichen Besitz an Gesinnungsgeossen veräussert oder auf den Tod hin verkauft oder vererbt. Teile der Herrschaft Strättligen kamen vor 1344 an die Ritter von Burgistein, und Blumenstein ging vor 1348 an die im Wallis und Oberland begüterten Freiherren von Raron.<sup>139</sup>

Nach dem Aussterben der Ritter von Burgistein im Mannesstamm (1383) gelangte ihre Herrschaft Strättligen als Mitgift zweier Burgistein-Töchter je zur Hälfte an die Münch von Münchenstein und an die Familie von Spins. Von Letzterer kam sie an den Solothurner Schultheissen Hemmann von Spiegelberg, dessen Erben – Tochter Küngold und ihr erster Ehemann Bernhard von Malrein – ihre Hälfte 1466 an Adrian (I.) von Bubenberg verkauften.<sup>140</sup> Die Erben Wolf Münchs von Münchenstein hatten ihre Hälfte bereits 1411 den Frauen Elsbeth von Rümligen und Anna von Velschen, Gattin des Berner Schultheissen Petermann von Krauchtal, verkauft.<sup>141</sup> Da Frauen nicht mannlehnshfähig waren, übergab Bern das Mannlehen Strättligen samt Mannschaftsrecht einer Vorträgerschaft, bestehend aus Petermann von Krauchtal, Egli vom Stein und Jakob von Rümligen.<sup>142</sup> In zwei weiteren Lehnsübertragungen, 1418 und 1456, war unter den Vorträgern immer ein Glied der Ratsfamilie vom Stein<sup>143</sup>, die schliesslich 1464 Anna beerbte. Auf den letzten Herrschaftsherrn, Georg vom Stein (gestorben 1493), folgte dessen Witwe Ursula (gestorben vor 1507) und nach deren Tod Ursulas Mutter Agatha von Diesbach-von Bonstetten.<sup>144</sup> Der Bernburger Bartlome May (1446–1531) kaufte beide Herrschaftshälften, 1499 jene von Adrian (II.) von Bubenberg und 1516 Agathas Anteil, und wurde zum Alleinbesitzer.

Aus was bestand nun aber die Herrschaft Strättligen in der Zeit nach den Freiherren? Es gibt die ausführlichen Kaufverträge von 1411 und 1516 um dieselbe Herrschaftshälfte, der Vertrag von 1516 ist wohl eine Kopie



Abb. 3 Die Hochgerichtsstätte der Privatherrschaft, ab 1652 Vogtei, Oberhofen 1771. Ausschnitt aus der südorientierten Federzeichnung «Thunersee» von Geometer Johann Jakob Brenner von 1771. Der Galgen stand im Längenschachen über der Landstrasse vom Oberland nach Bern zwischen dem «Örtl» und dem Schloss Oberhofen, dem Amtssitz des bernischen Vogts, als Zeuge der lokalen Gerichts- und Herrschaftsgewalt. Oberhalb des Schlosses am See befindet sich der Hinweis auf die Ruine (Rudera) der mittelalterlichen Burg an der Burghalde.

desjenigen von 1411.<sup>145</sup> Sie verzeichnen übereinstimmend die Gerichte Blumenstein und Pohlern als Zubehör der Herrschaft Strättligen, doch zu dieser Zeit war zumindest Blumenstein, vielleicht auch schon das Gericht Pohlern unter anderen Herren. Der Herrschaftsumfang der Kaufurkunden von 1411 und 1516 – so die Hypothese – dürfte den Besitzstand unter den letzten Freiherren von Strättligen spiegeln. Dieser änderte sich aber noch zu deren Lebzeiten: 1348 gehörte Blumenstein den Freiherren von Raron. Die Herrschaft Strättligen des 15. Jahrhunderts bestand nur noch aus den Grund- und Gerichtsherrschaften Strättligen (mit Burg), Thierachern, Wahlen und Tannenbühl, der Herrschaft Wattenwil (mit Galgen) und aus Sonderrechten, darunter Hausbesitz in Thun und Hofstätten in Reutigen, dem Wald «Forst» im Gericht Tannenbühl und der Bannau in Thierachern.

Die Familie May besass die Herrschaft Strättligen an die 100 Jahre von 1499/1516 bis 1594. Nach dem Tod von Bartlome May 1531 war sie an den Enkel Bendicht gefallen, der 1533 Wattenwil dem Bernburger Reinhard von Wattenwyl auf Burgistein und die restliche Herrschaft Strättligen seinem Bruder Glado verkaufte.<sup>146</sup> Glado seinerseits verkaufte umgehend das grundherrliche Einkommen aus den Gerichten Strättligen, Tannenbühl und Thierachern an sieben Bauern aus der Gegend samt Aufsichtsrecht über Wälder und Weiden und behielt selbst nur die drei Gerichte mit Twingrechten, Twingeinkommen und Frondiensten, die er von einem Vogt verwaltete.<sup>147</sup> Dem Gericht Strättligen erneuerte er 1538 das Landrecht.<sup>148</sup> 1594 fiel die solchermassen verminderte Herrschaft Strättligen an vier Erben May, von denen ein einziger das Erbe zu seinen Handen beziehen wollte mit dem Ziel, das Gericht Strättligen aus der Herrschaft zu lösen und zu verkaufen. Käufer war 1594 der bernische Rat. Das war das Ende der Herrschaft Strättligen. Von 1594 an bildeten die restlichen drei Gerichte Thierachern, Wahlen und Tannenbühl die Herrschaft Thierachern der Familie May zu Toffen.

### *Herrschaften im Umfeld von Amsoldingen: Forst und Stocken*

Zu Amsoldingen dürfte auch die Herrschaft *Forst* gehört haben, von der nur wenige Quellen berichten. Die Bezeichnungen «Hochwald» und «Forst», die an mehr als einem Ort die Epoche der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Rodungen überdauerten, treten an der Stockhornkette und am Gurnigelwald gehäuft auf. Dies ist ein Hinweis, dass die ursprüngliche Bewaldung lange erhalten blieb. Dazu gehörten die «Forste» in der heutigen Gemeinde Pohlern sowie das Gebiet der heutigen Gemeinde Forst im Dreieck zwischen Wattenwil, Längenbühl und Gurzelen, wo die durch Rodung vermutlich im 13./14. Jahrhundert entstandene Weilersiedlung den Namen Forst übernahm.

Die Siedlung Forst wird 1344 in Zusammenhang mit dem dortigen Güterbesitz der Herrschaft Gurzelen erstmals erwähnt.<sup>149</sup> Der Wald dürfte aber

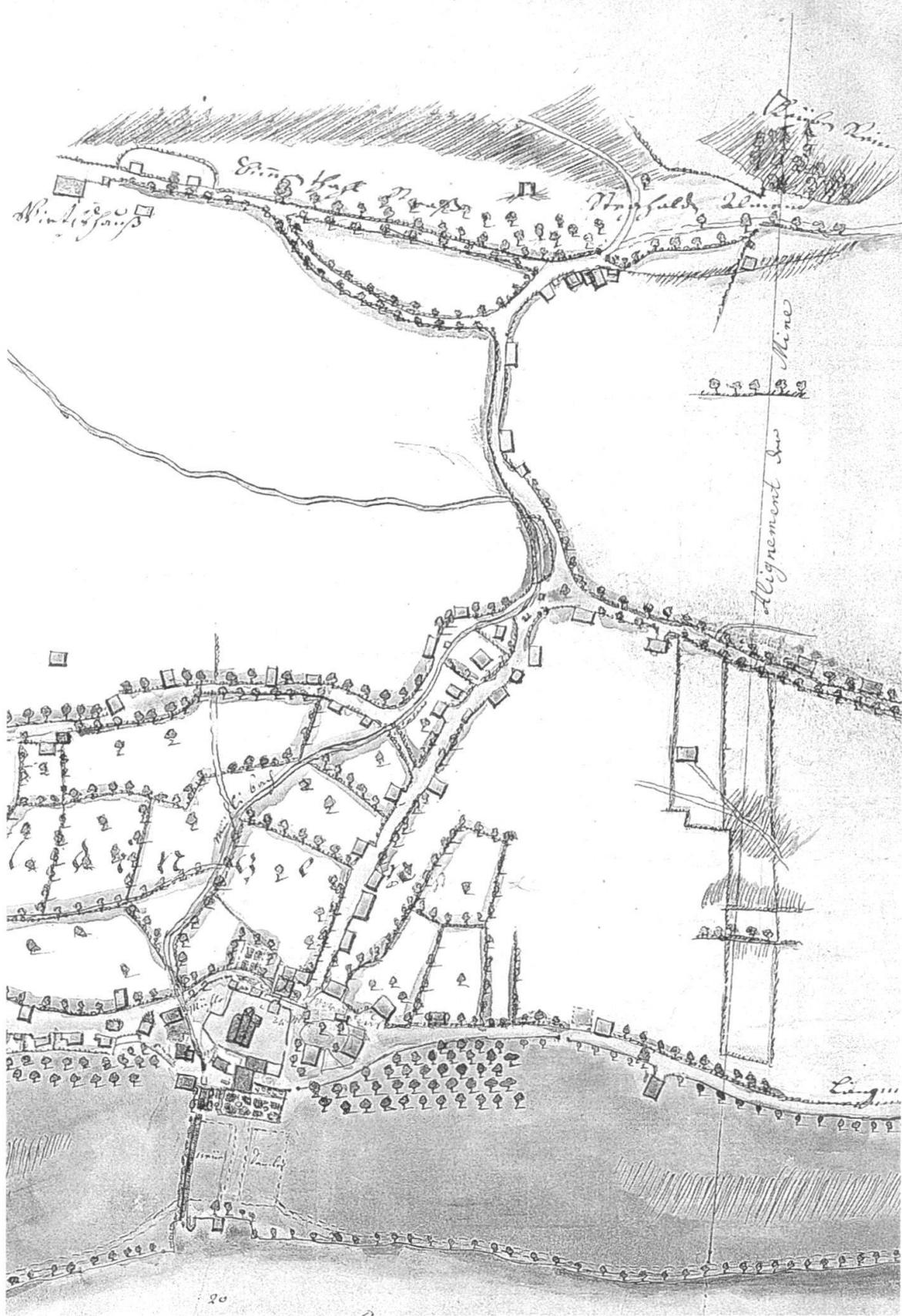
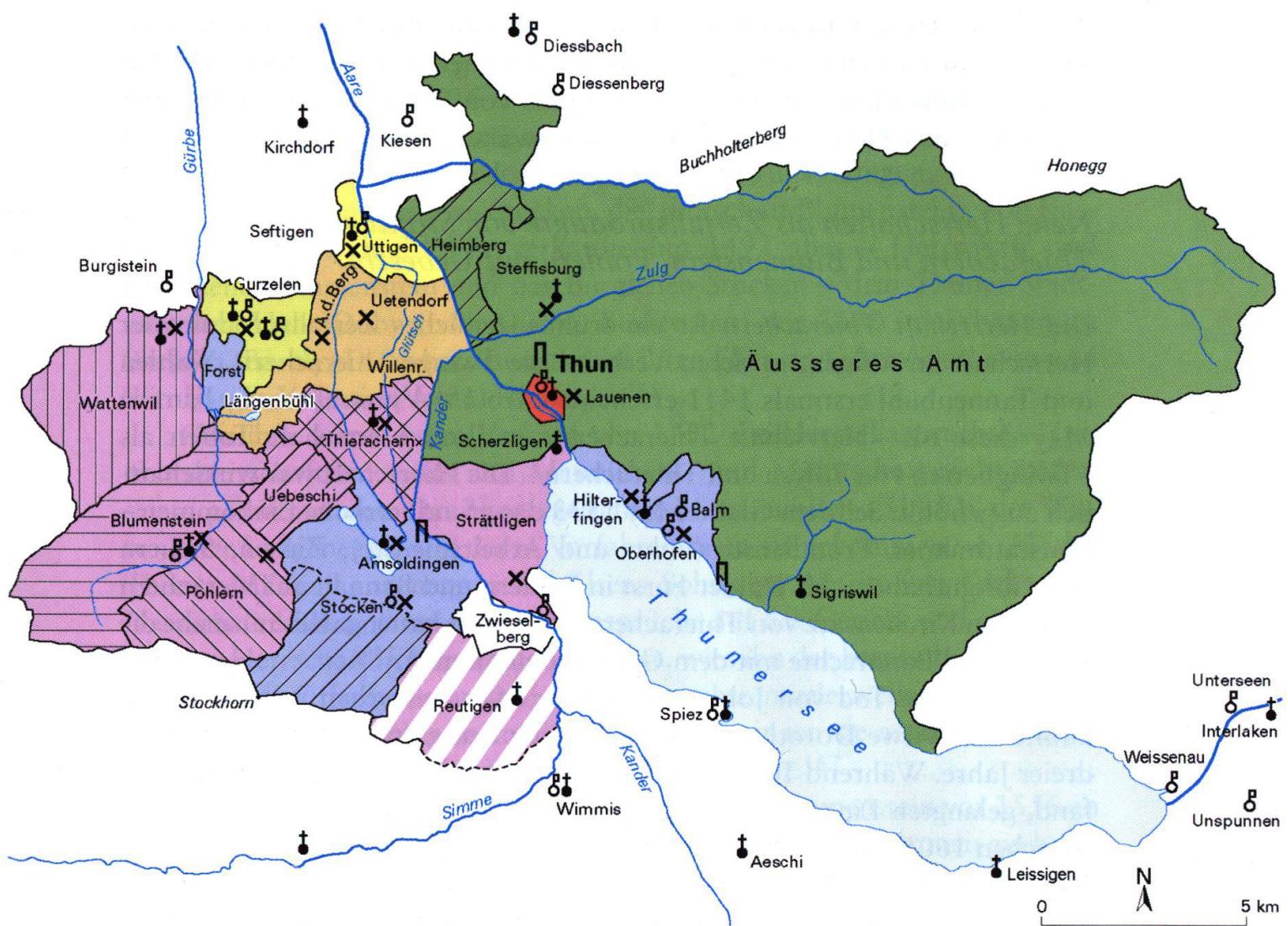


Abb. 4 Die Hochgerichtsstätte der Herrschaft des ehemaligen Chorherrenstifts Amsoldingen, um 1716 (vgl. Umschlagbild). Über dem Amsoldingersee lag das einstige Herrschaftszentrum der Chorherren mit Stiftsgebäude (Schloss) und Kirche, durch das der Weg vom Oberland nach Bern am Galgen (ganz oben) vorbei und die Steghalten hinunter über den Kandersteg (Brücke) nach Thun und Bern führte. Ein anderer Plan des Geometers Samuel Bodmer von 1710 zeigt den Aufstieg an der Steghalten von der Kanderseite her auf die Höhe des Galgens beim Eintritt in die Herrschaft. Der Galgen als Zeichen der obersten Gerichtsgewalt der lokalen Herrschaft war somit Reisenden von Thun und vom Oberland her sichtbar.

zur Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft des Stifts Amsoldingen gehört haben, da der Weiler nach Amsoldingen und nicht nach dem näher gelegenen Gurzelen kirchpflichtig war. Von einer Herrschaft Forst ist zur Zeit der Chorherren nicht die Rede. Es scheint vielmehr, dass Forst mit der Herrschaft Amsoldingen 1488 an Bern gelangte, Bern aber die abgelegene Siedlung mit eigenen Gerichtsrechten ausstattete und an Private verkaufte. 1541 erscheint nämlich Forst plötzlich als Privatherrschaft «mitt twing und bann und mitt voler herschaffftt, wie daß den nidern herligkeiten zuostatt», und zwar zur Hälfte als Eigentum eines Bauern von Thierachern, der seinen Anteil einem Bauern in Wahlen verkaufte.<sup>150</sup> Der Inhaber der anderen Hälfte bleibt ungenannt. Im 18. Jahrhundert gehörte die «alte Herrschaft Forst» niedergerichtlich zu einem Dritt zum Schloss Thun, verwaltet im Gericht Amsoldingen, und zu zwei Dritteln zur Herrschaft Burgistein, verwaltet im Gericht Gurzelen.<sup>151</sup>

Die *Herrschaft Stocken* ist nur wenig belegt; ihr Umfang war offenbar von Anfang an umstritten. In den Quellen erscheint dagegen das *Burglehen Stocken* der Herzoge von Österreich, das nach dem Königsmord von 1308 vielleicht aus dem Bestand der Herrschaft Strättligen an die Herzoge gefallen war.<sup>152</sup> Sie verliehen es an Propst Heinrich von Amsoldingen (belegt 1262–1309), Sohn Walters von Wädenswil und Parteigänger Österreichs. Mit dem Burglehen Stocken versorgte der Propst seine Söhne standesgemäß. Die Jagdburg Stocken lag jenseits des Sees, der Propstei gegenüber auf dem Berg. Der österreichische Lehensrodel erhellt, dass zur Burg Güter und Wald sowie Twing und Bann gehörten.<sup>153</sup> Der Umfang dieses Twings ist unbekannt. Klagen der Chorherren über Beraubung an Gütern und Rechten<sup>154</sup> deuten an, dass sich Propst Heinrich und seine Söhne sowie der Dienstadel der Gegend aus dem Propsteigut bedienten. Heinrichs Sohn Berchtold traf insbesondere der Vorwurf, dass er seinen Twingbezirk auf Kosten der Gerichtsrechte der Propstei unrechtmässig erweiterte und Gericht halte vor der Burg, wo vorher nie Gericht gehalten wurde, weil die Burg ins Gericht Amsoldingen gehöre. Dieser offenbar durch Aneignung erweiterte Twingbezirk Stocken dürfte nebst der Burg und Umgelände auch Nieder- und Oberstocken umfasst haben.

Die ritterliche Familie von Amsoldingen, Bürger in Bern, Spiez, Thun und Freiburg, blieb bis 1492 Inhaberin der Herrschaft und des Burglehens Stocken. 1363 war der Enkel Heinrich von Amsoldingen mit der Burg belehnt worden «wie sein Grossvater und Vater».<sup>155</sup> Nach 1388 kam die Herrschaft unter bernische Oberhoheit im Landgericht Seftigen. Ihr letzter Inhaber, Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun, auch Herr von Blumenstein, verkaufte um 1492 beide Herrschaften dem damaligen Thuner Stadtschreiber Hans Duby, der von Bern belehnt wurde.<sup>156</sup> Anlässlich dieser Handänderung dürfte Bern die Niedergerichtsrechte in Stocken an sich gebracht haben. Es teilte Stocken dem Gericht Reutigen zu, änderte



Karte 4: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Herrschaften in der Region Thun

- ♂ Burg
- † Kirche, Kloster
- ✗ Gerichtsort
- || Hochgericht, Galgen

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>♂ Burg</li> <li>† Kirche, Kloster</li> <li>✗ Gerichtsort</li> <li>   Hochgericht, Galgen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Äusseres Amt</li> <li>Herrschaft Strättlingen</li> <li>Herrschaften Oberhofen, Amsoldingen</li> <li>Herrschaft Uetendorf</li> <li>Herrschaft Uttigen</li> <li>Herrschaft Gurzelen</li> </ul> |
|--|---|

dies aber 1505 auf Bitte der Leute von Stocken mit der Zuteilung zum Gericht Amsoldingen.<sup>157</sup> Das war das Ende der «Herrschaft Stocken». Das Burglehen Stocken dagegen blieb bestehen. Es kam mit Blumenstein im Erbgang an Barbara Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker Valentin (Veltin) Kleberger. 1556 wurde Jakob von Wattenwyl damit belehnt, der es in seiner Herrschaft Blumenstein verwaltete.<sup>158</sup>

### *Neue Herrschaften als Zerfallsprodukte von Strättligen: Thierachern und Blumenstein, Pohlern mit Uebeschi*

Die *Herrschaft Thierachern* ist ein frühneuzeitliches Zerfallsprodukt der Herrschaft Strättligen, in deren Verband die Twinge Thierachern, Wahlen und Tannenbühl erstmals 1411 erscheinen. Ab 1594 verwaltete die Familie May diese als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Herrschaft Toffen als «Twingherren von Toffen und Thierachern». Die Herrschaft war wirtschaftlich ausgehöhlt: Seitdem Glado May 1533 das grundherrliche Einkommen – Hofstatthühner, Frondienste (Fuhr- und Arbeitsdienste), Zinsen, Steuern und Gültguthaben, die Wälder Forst in Pohlern und Bannau in Thierachern sowie den Kirchensatz von Thierachern – verkauft hatte, gab es nurmehr die Twing- und Bannrechte mit dem Gerichtseinkommen.<sup>159</sup>

Nach dem Tod von Johann Wolfgang May (gestorben vor 1605) verkaufte die Witwe Dorothea May-von Erlach den ganzen Besitz im Verlauf dreier Jahre. Während Toffen 1608 als Privatherrschaft einen neuen Besitzer fand, gelangten Einzelrechte und Güter und die «Herrschaft Thierachern» zwischen 1605 und vor 1607 an unterschiedliche Käufer – Thierachern kam an Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und Ratsmitglied von Thun.<sup>160</sup> Der Verkauf des Twinggerichts an Renno scheint rasch über die Bühne gegangen zu sein, so dass der Rat von Bern erst nach dem Handwechsel davon Kenntnis erhielt, dann aber sofort darüber beriet, «wie die Herrschaft Thierachern an das Schloss Thun zu bringen» sei. In diesem Fall blieb nur die Ausübung des Abzugrechts, nämlich die Übernahme der Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und der Begleitkosten. Von da an verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Thierachern» zu Gunsten von «Gericht Thierachern».

Auch die *Herrschaft Blumenstein* war einst Bestandteil der Herrschaft Strättligen. Sie gehörte 1348 den im Wallis und Oberland begüterten und in Bern verburgrechteten Freiherren Peter (belegt 1342–1352) und Johann von Raron (gestorben nach 1348), welche «die burg und vesti ze Pluomenstein» 1348/1350 mit Gütern, Eigenleuten und verschiedenen Alpen («berge»), namentlich Langenegg und Ausser-Blattenheid, und mit dem Kirchensatz in zwei Pfandkäufen der Stadt Bern übergaben.<sup>161</sup> Bern behielt Blumenstein nicht, sondern verkaufte es anschliessend einem sonst nicht hervortretenden

Geschlecht, das sich «von Blumenstein» nannte<sup>162</sup>, und dessen letzte Vertreterin, die Erbtochter Jonata, dem bernischen Kleinrat Hans vom Stein (gestorben vor 1453), Herrn von Utzigen, das «Gut Blumenstein» in die Ehe brachte. Nach beider Tod gelangte Blumenstein vor 1459 an die Brüder Kaspar von Scharnachtal (1416–1473), Herr auf Brandis, und Niklaus (1419–1489) sowie Vetter Heinzmann von Scharnachtal, letztere Herren von Oberhofen.<sup>163</sup> Um 1466 erwarb Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun und Herr zu Stocken, die «herrschaft Blumenstein» von Kaspar von Scharnachtal.<sup>164</sup> Er verkaufte um 1492 alles – Herrschaft und Mannlehen Blumenstein und das Burglehen Stocken – dem Thuner Stadtschreiber Hans Duby (oder Düby). Beides kam vor 1530 im Erbgang an Barbara (Barbly) Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker und Bernburger Valentin (Veltin) Kleberger.<sup>165</sup>

Offenbar waren beim Verkauf von 1492 die Herrschaftsrechte – Gerichtsherrschaft einerseits und Mannlehens- und Mannschaftsrecht anderseits – geteilt worden: Das Niedergericht gehörte nämlich 1511 Els, der Witwe Peter Langeneggs, von deren Vorfahren es an sie gekommen sei. Als der Thuner Maritz Langenegg, wohl Elsens Sohn, bei Antritt von Klebergers Herrschaft 1528 und erneut 1554 Ansprüche auf das Gericht und die rechtmässige Herrschaft in Blumenstein machte, wies ihn der bernische Rat durch Urteil ab.<sup>166</sup> Offenbar waren die Gerichtsrechte mittlerweile an Kleberger gekommen, denn nach seinem Tod (vor 1561) gingen sie an den Ehemann seiner Tochter Madlen, den Bernburger Jakob Dünz.<sup>167</sup>

Vom Twing getrennt, gelangte das Mannlehen Blumenstein vor 1556 an Jakob von Wattenwyl.<sup>168</sup> Vor 1581 erwarben dessen Nachkommen auch das Niedergericht, so dass die Herrschaftsrechte wieder beisammen waren.<sup>169</sup> Nach gehäuften Todesfällen in der Familie von Wattenwyl im 16. und 17. Jahrhundert kaufte ein Verwandter, Hans Franz von Wattenwyl (1590–1655), Oberst in französischen Diensten, 1640 Blumenstein und Stocken<sup>170</sup>, behielt beides jedoch bloss für zwei Jahre. Schon im März 1642 verkaufte er die Herrschaft Blumenstein der dortigen Gemeinde, welche die Herrschaftsrechte (Twingericht und Einkünfte) gegen wirtschaftliche Zugeständnisse der Stadt Bern übergab.<sup>171</sup> Ab da verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Blumenstein» zu Gunsten von «Gericht Blumenstein».

Wie Thierachern und Blumenstein gehörten auch Pohlern und Ueberschi – die spätere *Herrschaft Pohlern* – zu den Zerfallsprodukten der Herrschaft Strättligen. Twing und Bann in Pohlern werden zwar in den Kaufverträgen um die Herrschaft Strättligen 1411 und 1516 aufgezählt, erscheinen aber 1533 beim Ausverkauf der Strättliger Herrschaftsrechte durch Glado May nicht.<sup>172</sup>

Pohlern, dessen Gebiet auf über 2000 Meter über Meer ansteigt, war bis ins Spätmittelalter ausgedehntes Waldland (Forst), das im 14. Jahrhundert

mit der Herrschaft Strättligen an die Herren von Burgistein kam und unter deren Erben auf die beiden Herrschaftshälften von Strättligen aufgeteilt wurde. Nach der Wiedervereinigung der ganzen Herrschaft unter Bartlome May blieb der grosse Forst aber weiterhin in geteilter Verwaltung. Den östlichen Wald verkaufte Glado May 1533 sieben Bauern in der Region zur Nutzung, sicherte aber den drei Höfen in der Pohlern Weiderechte vertraglich zu.<sup>173</sup> Nutzungsrechte an diesem Wald erwarb auch das Barfüsserkloster in Bern, das ab 1417 in Pohlern und Uebeschi sukzessive Höfe, den Uebeschisee und die Alp Baach (Ober- und Niederstocken) aufkaufte, alles erstrangiges Viehwirtschaftsgebiet mit Weiden und Alpen.<sup>174</sup> Die Barfüsser bauten Pohlern und Uebeschi zur kleinen «Herrschaft Pohlern» aus, wie sie 1459 bezeichnet wurde.<sup>175</sup> In der Reformation 1528 säkularisiert, kamen Rechte und Güterbesitz des Klosters ohne Uebeschisee an den Stadtberner Mushafen, ein Sozialwerk zur Armenspeisung. Der bernische Rat hob das Gericht Pohlern-Uebeschi auf und unterstellt dessen Bezirk dem Niedergericht Amsoldingen.<sup>176</sup> Von da an rangierten Pohlern und Uebeschi nur noch als «Dorfgemeinden im Gericht Amsoldingen».

Den westlichen Wald «Forst», den die Herrschaft Strättligen im Gericht Tannenbühl verwaltete, übergab Glado May 1548 einem Alpunternehmer zur Rodung. Dieser war frei, Alpen anzulegen und das Land zu besiedeln.<sup>177</sup> Im Regionenbuch von 1783/84 figuriert im Talboden an der Grenze zu Blumenstein eine Siedlung «Außenen Poleren» von sieben Höfen. Dabei handelte es sich um die Hofgruppen Im Boden, Hinter-Aeschli und Auf dem Bühl, deren Gerichts- und Kirchgemeinde-Zugehörigkeit (zu Blumenstein) und Gemeinde-Zugehörigkeit (zu Pohlern) nach jahrelangem Streit 1783 entschieden wurde.<sup>178</sup>

### *Die Herrschaften Uetendorf und Auf dem Berg in der Hand von Berner Bürgerfamilien*

Die *Herrschaft Uetendorf* am linken Ufer der Aare unterhalb Thuns war ohne eigene Kirche ein Teil des Kirchspiels Amsoldingen und ist für die mittelalterliche Zeit schlecht belegt, obschon ihre Wurzeln weit zurückreichen. Auf den Geländeterrassen der Buchshalten lag in römischer Zeit ein Gutshof mit grösseren Gebäuden.<sup>179</sup> In dessen Nachfolge oder zumindest auf dessen Areal dürfte der burgundische Königshof Uetendorf entstanden sein, den Kaiser Otto III. 994 zusammen mit den Höfen Kirchberg und Wimmis dem Kloster Selz im Elsass schenkte und an den die Sankt-Adelheid-Güter noch im Spätmittelalter erinnerten.<sup>180</sup>

Auf diesem Areal lag wahrscheinlich auch der 1370 beschriebene Herrschaftssitz – «das seshus und hofstatt und bu» – eines begüterten Geschlechts, das sich «von Uetendorf» nannte, seit 1232 bezeugt ist, Burgrecht

in Bern sowie dort Sitz im Rat hatte und 1437 ausstarb. Sein Herrensitz könnte westlich des Dorfes Uetendorf im «Bälliz», am alten Weg über den Berg nach Gurzelen, gestanden haben, nahe bei der nördlich davon liegenden Mühle und des Fronholzes.<sup>181</sup> Im Spätmittelalter lagen Grundbesitz und Gerichtsrechte der Herrschaft Uetendorf bei unterschiedlichen Inhabern, die ab dem 14. Jahrhundert aktenkundig werden. Den grössten Herrschaftsteil mit dem Herrensitz besass bis 1370 immer noch die Familie von Uetendorf. Diesen Teil brachte die Erbtochter Ymerla ihrem Mann, dem Thuner Schultheissen Anton Senn (bezeugt 1364–1370), als Mitgift zu. Anton seinerseits dürfte selber auch über Güter am Ort verfügt haben. Das Ehepaar verkaufte den gesamten Besitz 1370 dem Thuner Bürger Johann von Zeiningen um 2809 Pfund Bernwährung.<sup>182</sup> Johanns Sohn, Ratsherr Imer, machte ihn zum Kernstück seiner Spitalstiftung, dem 1431 in seinem Stadthaus eingerichteten «Oberen Spital» Thun.<sup>183</sup>

Grundbesitzer, wohl auch Inhaber eines Herrschaftsanteils, war der Berner Schultheiss Kuno Münzer, dem vor 1331 das nicht weiter beschriebene «guot von Uetendorf» gehörte<sup>184</sup>, das sich vielleicht mit der Hofgruppe «Im Gut» am Weg von Uetendorf über den Berg nach Gurzelen identifizieren lässt.<sup>185</sup> Weitere, später genannte Herrschaftsanteile könnten aus diesem Herrengut stammen: 1389 vermachte der Thuner Spitalvogt Peter Birchan mit Ehefrau Ita dem Spital von Thun ein Sechstel an der Herrschaft Uetendorf, das eventuell Itas (geborene Münzer?) Mitgift gewesen war.<sup>186</sup> Ein kleiner Anteil an der Herrschaft Uetendorf lag bei den Bauern Pfister von Uetendorf, den das Thuner Spital vor 1511 erwarb.<sup>187</sup> Ab 1511 war dieses alleiniger Inhaber der Twingherrschaft Uetendorf.

Die Kleinherrschaft *Auf dem Berg ob Uetendorf*, vermutlich einst ebenfalls ein Teil der Herrschaft Uetendorf, bestand aus sechs Höfen samt Gerichtsrechten und hatte 1517/1540 einen Verkehrswert von nur 40–50 Pfund; ein Herrensitz wurde nicht erwähnt. Im 14. Jahrhundert gehörte sie einer einheimischen Familie, die sich Ab Berg nannte und wie die Familie von Uetendorf auch in Bern Burgrecht nahm.<sup>188</sup> Peter Ab Berg (bezeugt 1313–1344), vermutlich ein zu Reichtum gelangter Kaufmann, war Siegelträger, sass im Kleinen Rat und hinterliess seiner Tochter Anna ein grosses Vermögen. Anna, Ehefrau Heinrich Seilers, Vogt des Niedern Spitals in Bern, vermachte dieses wohltätigen Institutionen, vor allem 1354 ihrer grossen Spitalstiftung, darunter die Herrschaft Auf dem Berg. Das «Seilerinspital» verkaufte letztere 1517 um 40 Pfund dem einheimischen Bauern Kaspar Kereno (Kernen). Über einen Erbgang und eine Schenkung kam sie an Niklaus Kernen, von dem sie wohl noch im 16. Jahrhundert an das Thuner Spital gelangte, das sie ins Gericht Uetendorf integrierte.<sup>189</sup>

Um 1400 wechselte ein Fünftel des grossen Hofes *Willenrüti* samt Twing- und Bannrechten die Hand unter Thuner Bürgern.<sup>190</sup> Auch der Hof

Willenrüti, südlich des Dorfes am Weg nach Thierachern, dürfte einst ein Teil der Herrschaft Uetendorf gewesen sein, unter die er im 17. Jahrhundert schliesslich wieder zurückkehrte.

Die Spitalherrschaft Uetendorf umfasste somit das Dorf Uetendorf mit dem Berg und den Inneren Bauersamen (heutige Gemeinde Längenbühl), zu denen die Weiler Dittligen, Hattigen, Kleinismad und die Hofleute zählten. Sie alle bildeten eine einzige Weidegemeinschaft bis zur Allmendteilung von 1546 zwischen Uetendorf und Längenbühl.<sup>191</sup> Nachdem die Thuner Spitalverwaltung im Besitz beider Twingherrschaften Uetendorf und Uttigen war, legte sie nach 1521 beide zu einer einzigen Verwaltung zusammen; Uetendorf wurde alleiniger Gerichtsstandort. Da der Thuner Spitalvogt zu Gerichtssitzungen aus dem nahen Thun anreiste, war ein Vogteisitz nicht nötig, so dass das Herrenhaus wohl an einen Bauern verkauft wurde. Das Gericht tagte in der Taverne von Uetendorf, an der Wegkreuzung neben dem «zeitürmli».<sup>192</sup>

### *Herrschaften von Freiherren in bäuerlicher Hand: Uttigen und Gurzelen*

Im 13. Jahrhundert entstand auf dem Felsplateau über der Aare die imposante Burganlage Uttigen als Sperrriegel im Saum- und Flussverkehr zwischen Unter- und Oberland. Die Burg «castrum Utingen» ist 1271 erstmals bezeugt und gehörte Walter von Wädenswil aus dem Oberländer Zweig der Freiherren von Wädenswil, die seit 1240 als Vögte von Unspunnen zu Ansehen und Besitz im Oberland gekommen waren.<sup>193</sup> Sie besassen die Burgen und Herrschaften Frutigen und Mülinen sowie Uttigen. Die im linksufrigen Aarebogen gelegene *Herrschaft Uttigen* mit Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft<sup>194</sup> war sehr klein, auch im Vergleich zur stattlichen Burganlage, der Residenz Walters von Wädenswil, der sein Einkommen aus der Beamten-tätigkeit unter den Herzogen von Habsburg-Österreich bezog. Nachfolger der Wädenswil wurden Anfang des 14. Jahrhunderts die Freiherren von Kramburg, die als neue Burgherren ihren Hauptsitz vom Belpberg nach Uttigen verlegten. Erbe der Kramburg war um 1355 Heinrich von Resti (gestorben 1370), Schultheiss von Thun, der das Mannlehen Uttigen zusammen mit den kiburgischen Gefolggleuten Konrad Sachs von Deitingen, damals Schultheiss von Thun, Hartmann von Burgistein und Johans von Amsoldingen 1360 aus der Hand Ulrichs von Signau empfing.<sup>195</sup> Angesichts seines nahen Todes vermachte Heinrich 1369 seiner Frau Margarete «Uttingen burg und stat mit aller zuogehoerde» als Leibding (Leibrente) zu lebenslänglicher Nutzniessung.<sup>196</sup> Margarete lebte, in zweiter Ehe verheiratet mit Ulrich von Bubenberg, bis um 1381. Im Oktober und November 1381 standen sich ihr Stiefsohn Johann von Bubenberg und der Komtur der Kommende München-

buchsee im Rechtsanspruch auf die «herschaft Uttingen, burg und stat, uss und inne» gegenüber. Johann konnte seine Behauptung, Margarete hätte ihm Uttingen verkauft, nicht glaubhaft bezeugen; sein Anspruch wurde vor Schultheiss und Rat von Bern abgewiesen.<sup>197</sup>

Im 15. Jahrhundert gehörte Uttingen zwei Bürgerfamilien, der Thuner- und Bernburger Ratsfamilie von Speichingen und der Burgdorfer Ratsfamilie Michel von Schwertschwendi zu gemeinsamem Besitz. In der ersten vererbte sich eine Herrschaftshälfte von Heinrich von Speichingen (1396–1439), Stadtschreiber von Thun und Bern, über die Söhne an den Enkel Rudolf Thomas (gestorben 1476), der seinen Anteil dem Thuner Spital überliess.<sup>198</sup> Die Herrschaftshälfte der Michel von Schwertschwendi wurde 1508 von den Erben des Vanners Berchtold (gestorben 1495) um 650 Pfund Bernwährung an die Uetendorfer Bauern Henz und Kaspar Pfister verkauft, die sie 1521 dem Rat von Thun zu Handen des Spitals für 120 Pfund übergaben.<sup>199</sup>

Die unterschiedlichen Kaufsummen – 650 Pfund (1508) und 120 Pfund (1521) – für scheinbar dasselbe erklären sich leicht: Die Pfister behielten die im Kauf von 1508 eingeschlossene Mühle mit Hof, Weihern, Wasserrecht und Fischenz im Wert von 530 Pfund und übergaben dem Spital Thun 1521 bloss die Twingherrschaft mit den Wäldern; diese brachten wenig ein und waren daher von geringerem Wert. Eingeschlossen war auch der Kirchensatz, den der Rat von Thun im Namen des Spitals verwaltete und missbrauchte, indem er das Kirchengut teilweise verkaufte. Als nach der Reformation ein Prädikant samt Familie zu ernähren war, reichte die vom Kollator Thun ausgesetzte Pfründe dazu nicht aus. Doch Thun zeigte keinerlei Neigung, die Pfründe durch Rückzahlung des abgezogenen Vermögens aufzubessern. Trotz Opposition der Gemeinde wurde das allzu kleine Kirchspiel 1537 aufgehoben und die Leute von Uttingen der Kirchengemeinde Kirchdorf zugeteilt.<sup>200</sup> Der Gerichtssitz Uttingen war schon früher aufgehoben worden zugunsten des gemeinsamen Gerichtsplatzes im zentral gelegenen Uetendorf. Was geschah mit der mächtigen Burgenlage Uttingen? Unter den Kramburg und Resti war sie Residenz und daher 1369 auch Bestandteil der Leibrente der Witwe. In den späteren Kaufverträgen wird sie nicht mehr erwähnt. Dies deutet darauf, dass sie inzwischen nicht mehr bewohnbar war, somit vielleicht schon im 15. Jahrhundert und vollends unter der Spitalverwaltung dem Zerfall überlassen wurde.<sup>201</sup> Noch heute ist sie eine beeindruckende Ruine mit hoher Umfassungsmauer und fast quadratischem Bergfried über der Einmündung des Glütschbachs in die Aare.

Die *Herrschaft Gurzelen* bestand aus zwei Dörfern, je mit Kirche und mit voller Herrschafts-Infrastruktur: Die Kirche, der «Turm»<sup>202</sup> und der Hof Gurzelen bildeten den Kern von Obergurzelen, die Kirche und die «Burg» oder das «Gesäss»<sup>203</sup> den Kern von Niedergurzelen. Beide Herrschafts-

gebiete waren klein, ebenso das Einzugsgebiet ihrer Kirchen, typischen Eigenkirchen lokaler Herren. Im 13. Jahrhundert wechselten in beiden Herrschaften die Eigentümer. Nicht bekannt ist, ob der 1230 genannte Ritter «H. de Gurcellun» Herr zu Gurzelen war. Niedergurzelen gehörte den Freiherren Heinrich und Rudolf von Wiler, die es vor 1259 dem Freiherrn Rudolf von Strättligen, bereits Herr von Obergurzelen, und dem Ritter Jordan von Thun-Burgistein je zur Hälfte verkauften. Zwischen 1259 und 1263 übergaben die neuen Besitzer dem Kloster Interlaken die beiden Kirchen mit Vogtei und Gütern.<sup>204</sup> Aus ökonomischen Gründen legte das Kloster schon 1272 die Pfarreien zusammen und degradierte die Kirche Obergurzelen zur Kapelle der Kirche von Niedergurzelen.<sup>205</sup>

Um 1300 oder früher gelangten Ober- und Niedergurzelen an Laurenz Münzer, Berner Schultheiss (bezeugt 1302–1319), der nun auch die Gerichte zusammenlegte. Wohl als Mitgift fiel Gurzelen an seine Tochter Anna, Ehefrau von Werner Huter, Bürger von Bern. Nachdem Anna aber Witwe geworden war, griff ihr Bruder Kuno Münzer böswillig in ihre Besitzrechte ein, sodass sie Gurzelen schliesslich 1344 an die Familie ihrer Schwester Geppa verkaufte, an Burkart und Laurenz von Bennenwil und an Niklaus von Lindach. Die Käufer übernahmen das Gesäss (Burg) und das Gericht Ober- und Niedergurzelen mit Gütern sowie den Geistsee.<sup>206</sup> An der von ihnen ab 1344 ausgebauten Burg und an der Herrschaft waren die Bennenwil mit zwei Dritteln und Lindach mit einem Drittel beteiligt. Der Lindach-Drittels kam an das Obere Spital Bern. Ab 1364 erwarb die Ratsfamilie von Krauchtal in mehreren Käufen die Burg ganz sowie die zwei restlichen Dritteln am Gericht. Davon schenkte Petermann von Krauchtal (gestorben 1425) seiner Tochter Lucia, Ehefrau Rudolfs von Erlach, den einen Drittels und den anderen testamentarisch seiner Ehefrau Anna von Velschen. Nach deren Tod 1464 fiel ihr Besitz testamentarisch an die Kartause Thorberg.<sup>207</sup>

Dieser Thorberg-Drittels ging nach der Säkularisation der Kartause 1528 in die Verwaltung der obrigkeitlichen Thorberg-Schaffnerei über. Der Drittels des Oberen Spitals Bern hatte Jakob von Wattenwyl, Schultheiss von Bern, schon 1523 erworben. Der Erlach-Drittels wurde zu unbekannter Zeit zweigeteilt und an zwei Gurzeler Bauern veräussert. Da die Besitzstruktur um das Gericht Gurzelen inzwischen unübersichtlich geworden war, musste sie 1532 gegen falsche Ansprüche gerichtlich geklärt werden.<sup>208</sup> 1532 und 1542 erwarb Sohn Reinhard von Wattenwyl, Inhaber der nahen Herrschaft Burgistein, die Sechstel der beiden Bauern.<sup>209</sup> Von 1542 bis 1798 lag die Herrschaft Gurzelen daher zu zwei Dritteln bei Burgistein und zu einem Drittels bei der Berner Obrigkeit. Die Verwaltung des Gerichts durch die zwei Eigentümer funktionierte reibungslos: Abwechslungsweise präsidierten für zwei Jahre der Vertreter von Burgistein und für ein Jahr jener von Bern das Gericht, oder sie liessen sich vom Gurzeler Ammann vertreten. Für Bern amtete

zuerst der Thorberg-Schaffner, im 17. Jahrhundert der Freiweibel des oberen Landgerichts Seftigen und im 18. Jahrhundert zunehmend der Schultheiss von Thun, bis diesem 1783 durch Ratsentscheid die Verwaltung des bernischen Gerichtsdriftels und die ungeteilte Hoch- und Kriminalgerichtsbarkeit über Gurzelen definitiv übertragen wurde.<sup>210</sup>

## 6. Die Erweiterung des Amtes Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen: Eine mögliche Erklärung

Vor dem Hintergrund der Herrschafts- und Amtsgeschichte lässt sich eine Erklärung finden für die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun, die eine Ausradierung der Verwaltung des Freiweibels im oberen Teil des Landgerichts Seftigen zur Folge hatte. Fassen wir zusammen:

Die Ost- und die Westseite des späteren Amtes Thun unterschieden sich zum Zeitpunkt der Übernahme der Stadt Thun und des Äusseren Amtes durch Bern grundsätzlich: Was Bern 1384 in der Region Thun rechts der Aare übernahm, war der oberste Teil eines in der Entfaltung gestoppten Fürstenstaats der Grafen von Kiburg, der von Thun bis zum Jurasüdfuss gereicht hätte als ein Pendant zum viel grösseren Fürstenstaat der Herzoge von Habsburg, der sich östlich davon vom Aargau in die Ost- und Zentralschweiz, nach Süddeutschland und ins Elsass erstreckte und das Oberland im Süden und Freiburg im Westen einschloss. In diesem Teilstück des kiburgischen Fürstenstaats wurde die Stadt Bern 1384 Stadtherrin von Thun und mit voller Herrschaft und Gerichtsbarkeit Herrin über das Äussere Amt. Hier eine bernische Amtsverwaltung aufzubauen und Herrschaft durchzusetzen, war nicht schwer. Es gab keine Konkurrenten. Bern hatte lediglich Gelüste der Landstadt Thun auf Erweiterung ihrer Rechte abzuwehren. So beschränkte der bernische Rat 1402 in scharfer Attacke Thun auf die Rechte der alten Handfeste und schob einer eigenständigen Rechtsentwicklung abrupt den Riegel.<sup>211</sup>

Anders sah es im Westen von Thun aus: Links der Aare gab es bedeutende mittelalterliche Adelsherrschaften, deren Inhaber treue Gefolgsleute Kiburgs und Habsburg-Österreichs waren, die sich einem Einflussgewinn der Stadt Bern in der Region entgegenstellten: die Ritter von Burgistein als Herren über Strättligen und Burgistein, Propst Eberhard (III., 1333–1392) von Kiburg als Vorsteher der geistlichen Herrschaft Amsoldingen und die Herren von Amsoldingen auf ihrem österreichischen Burglehen Stocken. Dieser Raum gehörte zum Einflussgebiet der Grafen von Neuenburg-Nidau, Inhaber des Landgrafenamts, das nach 1375 den Grafen von Kiburg als Erben des letzten Nidauer Grafen oblag. Allerdings war das feudale Herrschaftsgefüge links der Aare in Umwandlung begriffen. Das Erbe der 1383 im Man-